

grüne Kopie

p.B.75.21.(13) - STH/lt

Den 18. Mai 1982

STRENG VERTRAULICH
*****AktennotizInterne Sitzung betreffend Gespräch vom 18. Mai 1982
mit der Firma CETP (Kanal Mittelmeer - Totes Meer)

Teilnehmer: Herren Ramseyer Politische Abteilung II
 Strauch Politische Abteilung II
 Reimann Direktion für Völkerrecht
 Krell BAWI (Israel)
 Heuberger BAWI (Arabische Staaten)

Die Aussprache dient dazu abzuklären, wie sich die Situation hinsichtlich des Kanalprojekts am Vorabend der Aussprache mit der Lausanner Firma in politischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht präsentiert, die die Initiative dazu ergriffen hat.

1. Politisch: Der Druck der arabischen Staaten ist bekannt. Soeben hat Kronprinz Hassan von Jordanien über den in Amman zu Besuch weilenden Genfer Staatsrat Borner erneut eine ausführliche Dokumentation zuhanden der schweizerischen Regierung übermittelt. Wir können uns diesem Druck infolge der völkerrechtlichen Mängel des Kanalvorhabens nicht gut entgegenstellen. Ganz allgemein ist politisch mit der Verabschiedung der Resolution 36/150 der UNO-Generalversammlung eine neue Situation entstanden, da sie mit 139 (darunter alle europäischen Staaten) gegen 2 Stimmen (Israel und USA) bei vier Enthaltungen kleinerer Staaten angenommen wurde. Wären wir Mitglied der UNO, hätten wir bei dieser Konstellation ebenfalls für die Resolution gestimmt.

2. Wirtschaftlich sind bei einer Mitarbeit einer schweizerischen Firma am Kanalprojekt negative Rückwirkungen auf das Engagement der schweizerischen Wirtschaft in den arabischen Staaten unvermeidlich (Saudi-Arabien, Jordanien, Golfstaaten, Irak vor allem). Da es nicht um Warenexport geht - Genaueres wäre im Gespräch mit der CETP noch abzuklären - ist das schweizerische Interesse am Zustandekommen dieses Geschäftes minim. Der israelische Markt stagniert ohnehin. Falls es infolge negativer Massnahmen oder Aktionen schweizerischerseits scheitert, so sind keine negativen Rückwirkungen zu erwarten. Das politische und auf die arabischen Staaten ausgerichtete Interesse überwiegt in hohem Masse.
3. Rechtlich ist die Fragwürdigkeit des Kanalprojekts gegeben. Die britische Regierung hat die Völkerrechtswidrigkeit festgestellt. Die Probleme bestehen im Nachbarschaftsrecht und im Besetzungsstatut von Gaza. Dass die Arbeiten nicht in Gaza ausgeführt werden sollen, ist rechtlich bedeutungslos, insofern sie für die Verwirklichung dieses Projektes ausschlaggebend oder von Bedeutung sind. Entscheidend ist, dass nach der UNO-Abstimmung das politische Schicksal des Projektes, was eine internationale Beteiligung angeht, besiegelt ist.

Verfassungsrechtlich besteht zwar die Schranke der Handels- und Gewerbefreiheit. Davon kann aber im Interesse der Schweiz im Rahmen von Art. 102/8 u. 9 BV abgewichen werden und zwar durch Verordnung des Bundesrates. Präzedenzfälle nicht sehr zahlreich:

- Völkerbundssanktionen gegen Italien wegen Abessinien Feldzug
- Verbot der Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg
- Dreiecksgeschäfte mit Rhodesien

und in Einzelfällen

- Verbot des Drucks und der Ausfuhr der Zeitung El Moudjahid

- 3 -

- Annahmeverbot für das sogenannte Thieu-Gold
- in Betracht gezogen z.B. bei Ausbildung libyscher Helikopterpiloten.

Schwierigkeit bei vorliegendem Geschäft: Erfüllung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausserhalb des schweizerischen Gebietes.

In Diskussion sind alle Teilnehmer sich einig, dass Firma von Projekt abgebracht werden muss. Falls dies nicht auf Grund des Druckes seitens der Bundesbehörden möglich ist, wird wohl Bundesrat orientiert werden müssen, damit er Mandat erteilt

- a) für Intervention auf hoher Stufe gegen Firma;
- b) falls erforderlich, allfällige diplomatische Aktion, sofern rechtlich unbedenklich, bei Israel zwecks Torpedierung der Offertstellung der privaten Firma. Als Ausweg bietet sich allenfalls auch eine Lösung an, bei der die Schweiz nicht in Erscheinung tritt;
- c) als letzter Ausweg Erlass einer Verordnung unter Art. 102/9 BV.

Die Firma wird anzuhören sein. Versuch sie vom Vorhaben abzubringen: Ausmalung der Folgen. Anschliessend, wenn nötig, Orientierung des Bundesrates.

(H. Strauch)